

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Ausgabedatum: 17.03.2023 Überarbeitungsdatum: 17.03.2023 Ersetzt Version vom: 30.04.2018 Version: 3.00

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : MINPUR Synfola P-IP 20 F

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Gewerbliche Verwendungen  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Imprägniermittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant**  
SYNFOLA GmbH  
Seestrasse 24 C  
8806 Bäch SZ  
Schweiz

**E-Mail sachkundige Person:**  
sds@kft.de

T +41 (0)55 283 36 90 - F +41 (0)55 283 36 91

##### Auskunftgebender Bereich

k.hauser@synfola.ch

#### 1.4. Notrufnummer

| Land    | Organisation/Firma | Anschrift                      | Notrufnummer | Anmerkung   |
|---------|--------------------|--------------------------------|--------------|---|
| Schweiz | Tox Info Suisse    | Freiestrasse 16<br>8032 Zürich | 145          | (aus dem Ausland:<br>+41 44 251 51 51)<br>Auskunft: +41 44 251<br>66 66;<br>info@toxinfo.ch |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen.  
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

EUH Sätze : EUH208 - Enthält BENZISOTHIAZOLINONE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente                              |   |
|---|---|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name                        | Produktidentifikator  | %     | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]   |
|-----------------------------|---|-------|--|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | CAS-Nr.: 2634-33-5<br>EG-Nr.: 220-120-9<br>EG Index-Nr.: 613-088-00-6 | < 0.1 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=670 mg/kg Körpergewicht)<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 1, H410 |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name                        | Produktidentifikator  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte      |
|-----------------------------|---|---|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | CAS-Nr.: 2634-33-5<br>EG-Nr.: 220-120-9<br>EG Index-Nr.: 613-088-00-6 | ( 0.05 $\leq$ C < 100) Skin Sens. 1, H317 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |  |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Im Zweifelsfall oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.  |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen                   | : Keine weiteren Informationen verfügbar.               |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Augenreizung.   |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungünstige Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Kohlenmonoxid.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Schutzkleidung benutzen.

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Zur Entsorgung in geeigneten Behältern auf sammeln. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Bei Raumtemperatur aufbewahren. Vor Frost schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für gewerbliche Anwender.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| <b>Lithiumhydroxid (1310-65-2)</b>             |                               |
|--|-------------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>                |                               |
| Akut - systemische Wirkung, dermal             | 100 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ          | 30 mg/m <sup>3</sup>          |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal         | 41.35 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ  | 10 mg/m <sup>3</sup>          |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>        |                               |
| Akut - systemische Wirkung, dermal             | 50 mg/kg Körpergewicht/Tag    |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ          | 18.63 mg/m <sup>3</sup>       |
| Akut - systemische Wirkung, oral               | 12.4 mg/kg Körpergewicht      |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral       | 4.13 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ  | 6.21 mg/m <sup>3</sup>        |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal         | 41.35 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                           |                               |
| PNEC aqua (Süßwasser)                          | 2.3 mg/l                      |
| PNEC aqua (Meerwasser)                         | 0.23 mg/l                     |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)         | 3.44 mg/l                     |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                        |                               |
| PNEC sediment (Süßwasser)                      | 153 mg/kg Trockengewicht      |
| PNEC sediment (Meerwasser)                     | 15.3 mg/kg Trockengewicht     |
| <b>PNEC (Boden)</b>                            |                               |
| PNEC Boden                                     | 28.22 mg/kg Trockengewicht    |
| <b>PNEC (STP)</b>                              |                               |
| PNEC Kläranlage                                | 79.2 mg/l                     |
| <b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)</b> |                               |
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>                |                               |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal         | 0.966 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ  | 6.81 mg/m <sup>3</sup>        |

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>       |                               |
|---|-------------------------------|
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 1.2 mg/m <sup>3</sup>         |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 0.345 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                          |                               |
| PNEC aqua (Süßwasser)                         | 4.03 µg/L                     |
| PNEC aqua (Meerwasser)                        | 0.403 µg/L                    |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)        | 1.1 µg/L                      |
| PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)       | 0.11 µg/L                     |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                       |                               |
| PNEC sediment (Süßwasser)                     | 49.9 µg/kg tg                 |
| PNEC sediment (Meerwasser)                    | 4.99 µg/kg tg                 |
| <b>PNEC (Boden)</b>                           |                               |
| PNEC Boden                                    | 3 mg/kg Trockengewicht        |
| <b>PNEC (STP)</b>                             |                               |
| PNEC Kläranlage                               | 1.03 mg/l                     |

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. ISO 16321-1. Dicht schließende Schutzbrille tragen

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

##### Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. ISO 374-1. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

| <b>Handschutz</b>                      |                       |                   |            |  |            |
|--|-----------------------|-------------------|------------|--|------------|
| Typ                                    | Material              | Permeation        | Dicke (mm) | Durchdringung                          | Norm       |
| Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 6 (> 480 Minuten) | > 0,08 mm  | Keine weiteren Informationen verfügbar | EN ISO 374 |

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Atemschutzgerät mit Filter. A-P2. EN 143. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig   |
| Farbe   | : Weiß.   |
| Geruch  | : Leicht.   |
| Geruchsschwelle                                   | : Keine Daten verfügbar                                       |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar   |
| Gefrierpunkt                                      | : $\approx 0$ °C  |
| Siedepunkt  | : nicht bestimmt  |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar   |
| Explosive Eigenschaften                           | : Nicht explosiv. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.  |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht anwendbar   |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar   |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar   |
| Flammpunkt  | : Nicht verfügbar   |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar   |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar   |
| pH-Wert   | : 8,5 – 9   |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar   |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: Mischbar.   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar   |
| Dichte  | : Nicht verfügbar   |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar   |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar   |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar   |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Akute Toxizität (Oral)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (Dermal)    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

| MINPUR Synfola P-IP 20 F                |  |
|---|--|
| ATE CLP (oral)                          | > 5000 mg/kg Körpergewicht   |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) |  |
| LD50 oral Ratte                         | 670 – 784 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)   |
| LD50 Dermal Ratte                       | > 2000 mg/kg Körpergewicht (Keine Sterblichkeit bei angegebener Dosis; (OECD-Methode 402)) |

|   |  |
|---|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: 8.5 – 9    |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: 8.5 – 9    |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                        |
| Zusätzliche Hinweise  | : Eine Komponente hat sensibilisierende Eigenschaften.<br>Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung bewirken    |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                        |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                        |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                        |

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

|                       |  |
|-----------------------|--|
| LC50 - Fisch [1]      | 2.18 mg/l (96 h; Onchorhynchus mykiss, OECD 203)             |
| EC50 - Krebstiere [1] | 2.94 mg/l (48 h; Daphnia magna; OECD 202)                    |
| ErC50 Algen           | 0.15 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; OECD 201)  |
| NOEC chronisch Algen  | 0.055 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; OECD 201) |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### MINPUR Synfola P-IP 20 F

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Keine weiteren Informationen verfügbar. |
|-----------------------------|---|

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

|                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau          | 85 % (63 d; (OECD-Methode 301C))  |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### MINPUR Synfola P-IP 20 F

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Bioakkumulationspotenzial | Keine weiteren Informationen verfügbar. |
|---------------------------|---|

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| BKF - Fisch [1]                                 | 6.95 (OECD-Methode 305)               |
| Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (Log Kow) | 0.7 (20 °C; pH 7; Prüfmethode EU A.8) |

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

##### MINPUR Synfola P-IP 20 F

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
|--------------------------------|--|

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.  
Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  
Europäischer Abfallkatalog.

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

|   |   |
|---|---|
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.   |
| Schweiz - Empfehlungen                                    | : Entsorgung nach Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen über den Verkehr mit Abfällen (LVA). |
| Schweiz - Abfallcode (VeVA, SR 814.610)                   | : 04 02 09 - Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)<br>08 02 99 - Abfälle anderswo nicht genannt   |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR   | IMDG           | IATA           | ADN            | RID            |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                |                |                |                |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschiffstransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

#### Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

#### Bahntransport

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

###### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |                          |
|---|--------------------------|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf            |
| 3(b)                                      | MINPUR Synfola P-IP 20 F |

###### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

###### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

###### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

###### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

###### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

###### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

###### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Schweiz

Nationale Vorschriften

: Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

: Klasse B

Lagerklasse (LK)

: LK 10/12 - Flüssige Stoffe

Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)

: Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in ihrer aktuellen Form ist zu beachten.

Störfallverordnung (SR 814.012)

: Nicht anwendbar

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |                          |              |             |
|-------------------|--------------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element       | Modifikation | Anmerkungen |
|                   | Allgemeine Überarbeitung |              |             |

# MINPUR Synfolia P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

|      |   |             |  |
|------|---|-------------|--|
| 2.2  | Kennzeichnung                               | Geändert    |  |
| 3.2  | 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | Geändert    |  |
| 8.1  | Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert  | Hinzugefügt |  |
| 8.1  | DNEL- und PNEC-Werte                        | Hinzugefügt |  |
| 15.1 | REACH Anhang XVII                           | Hinzugefügt |  |

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |  |
|---------|--|
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen            |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                     |
| DMEL    | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung   |
| DNEL    | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  |
| EC50    | Mittlere effektive Konzentration   |
| IATA    | Verband für den internationalen Luftransport   |
| IMDG    | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |
| LD50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |
| LC50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |
| PBT     | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| STP     | Kläranlage   |
| RID     | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| vPvB    | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität  |
| BKF     | Biokonzentrationsfaktor  |
| CLP     | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                               |
| IARC    | Internationale Agentur für Krebsforschung  |
| LOAEL   | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| NOAEC   | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL   | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC    | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| OECD    | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| PNEC    | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH   | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| SDB     | Sicherheitsdatenblatt  |
| TLM     | Median Toleranzgrenze  |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer   |

Datenquellen

: Angaben des Herstellers. Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>.  
Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten.

# MINPUR Synfola P-IP 20 F

## Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH  
Im Leuschnerpark 3  
D-64347 Griesheim

Phone: +49 6155-8981-400  
Fax: +49 6155 8981-500  
SDS Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Sonja Fischer

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                     |   |
|---------------------|---|
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4                                   |
| Aquatic Acute 1     | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                                  |
| Aquatic Chronic 1   | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1                             |
| EUH208              | Enthält BENZISOTHIAZOLINONE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |
| EUH210              | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.                         |
| Eye Dam. 1          | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                     |
| H302                | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                                |
| H315                | Verursacht Hautreizungen.   |
| H317                | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                          |
| H318                | Verursacht schwere Augenschäden.                                      |
| H400                | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                     |
| H410                | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.           |
| Skin Irrit. 2       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                               |
| Skin Sens. 1        | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1                                |

KFT SDS EU 00

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.